

§ 26 SächsAPOAgrFor (Sachsen) — Prüfungsorgane und Zusammensetzung

Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung Agrar- und Forstverwaltung

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Prüfungsorgane sind die Prüfungsausschüsse und die Prüfungskommissionen.

(2) Die Prüfungsbehörden richten für die fachliche Prüfung einen gemeinsamen Prüfungsausschuss ein. Für die pädagogische Prüfung richtet die nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b zuständige Prüfungsbehörde einen weiteren Prüfungsausschuss ein.

(3) Dem Prüfungsausschuss nach Absatz 1 Satz 1 gehören als Mitglieder an:

1. eine Vertreterin oder Vertreter der Fachabteilung Landwirtschaft der Prüfungsbehörde nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b als vorsitzende Person sowie

2. 4 weitere Mitglieder, von denen

a)

2 Mitglieder einen Abschluss Master of Science oder einen universitären Diplom-Abschluss und

b)

2 weitere Mitglieder einen Abschluss Bachelor of Science oder einen Diplom-Abschluss einer Fachhochschule

c)

oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

d)

Sofern die Mitglieder selbst keinen Vorbereitungsdienst absolviert haben, müssen sie mindestens eine fünfjährige Berufserfahrung in der Landwirtschaftsverwaltung vorweisen können.

(4) Dem Prüfungsausschuss für die pädagogische Prüfung gehören neben der vorsitzenden Person 2 weitere Mitglieder an, von denen eines aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Kultus stammt. Den Vorsitz übt ein Mitglied aus, welches einen Abschluss Master of Science oder einen universitären Diplom-Abschluss und einen absolvierten Vorbereitungsdienst vorweisen kann.

(5) Die Prüfungsbehörde bestimmt für jedes Mitglied des jeweiligen Prüfungsausschusses eine stellvertretende Person, wobei die vorsitzende Person von einem Mitglied vertreten wird. Für die stellvertretenden Personen gelten die Anforderungen nach Absatz 3 und 4 entsprechend.

Zitiervorschlag: § 26 SächsAPOAgrFor (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/S%C3%A4chsAPOAgrFor/26>